

Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV)

Vom 23. Mai 2012 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 16 Abs. 4 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾ sowie die §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Bezeichnung

¹⁾ Unter der Bezeichnung «Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg» (LZL) führt der Kanton in Gränichen ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

2. Organisation

§ 2 Departementale Zuteilung und Aufsicht *

¹⁾ Das LZL ist eine unselbständige Anstalt, die dem Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) zugeteilt ist. *

²⁾ Das DFR beaufsichtigt das LZL, soweit nicht das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) gemäss dem GBW die Aufsicht wahrnimmt. Die beiden Departemente sprechen sich bezüglich Ausübung der Aufsicht ab. *

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [910.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Leitung

¹ Das DFR stellt die Direktorin beziehungsweise den Direktor des LZL an. *

² Der Direktorin beziehungsweise dem Direktor obliegt die Gesamtleitung des LZL und namentlich dessen Vertretung gegenüber Behörden, Berufsverbänden und der Öffentlichkeit sowie die operative Leitung in den Bereichen berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung. *

³ Die Geschäftsleitung des LZL besteht aus der Direktorin beziehungsweise dem Direktor, der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

⁴ Neben den sich aus der Personalgesetzgebung ergebenden Aufgaben und Kompetenzen obliegen der Geschäftsleitung die Führung des lokalen Qualitätsmanagements, die Organisation und Administration des gesamten Betriebs, die Regelung des Verhaltens auf dem Schulareal und im Schulbetrieb, die Regelung des Absenzen- und Urlaubswesens der Lernenden sowie die Information und Kommunikation. *

⁵ ... *

§ 4 Gesamtkonferenz

¹ Die Mitarbeitenden bilden die Gesamtkonferenz. Diese tagt im Plenum oder in Teilkonferenzen.

² Die Direktorin beziehungsweise der Direktor führt den Vorsitz und beruft die Gesamtkonferenz ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von einem Viertel der Konferenzmitglieder.

³ Die Gesamtkonferenz behandelt die ihr von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor zugewiesenen Geschäfte. Sie kann der Direktorin beziehungsweise dem Direktor in allen mit der Schule und den weiteren Aufgaben zusammenhängenden Fragen Anträge und Wünsche unterbreiten.

§ 5 Mitsprache der Lernenden

¹ Die Lernenden können einzeln oder klassenweise Anträge an die Geschäftsleitung oder an die Gesamtkonferenz stellen. Sämtliche Anträge sind zu beantworten.

3. Schulkommission

§ 6 Wahl und Zusammensetzung

¹ Das DFR wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulkommission bestehend aus 6–8 Mitgliedern sowie eine Präsidentin beziehungsweise einen Präsidenten. *

² Der Kommission gehören Personen aus dem Bildungswesen sowie aus der land- und hauswirtschaftlichen Praxis an, die über eine mindestens dreijährige Erfahrung im entsprechenden Bereich verfügen und aus verschiedenen Regionen des Kantons stammen. *

³ Die Direktorin beziehungsweise der Direktor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie beziehungsweise er hat beratende Stimme. *

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder ist grundsätzlich auf drei Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet. *

§ 7 Organisation

¹ Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Kommission zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Geschäftsleitung des LZL informiert die Kommission mindestens zwei Mal pro Jahr über Betrieb und Fortgang des LZL, insbesondere über Planungen, Problemstellungen, Massnahmen und Ergebnisse. *

§ 8 Aufgaben

¹ Die Schulkommission berät die Geschäftsleitung in Fragen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Sie ist in allen wichtigen Fragen anzuhören. *

² Die Schulkommission nimmt insbesondere Stellung *

- a) zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung,
- b) zum Qualitätsleitbild der Berufsbildung,
- c) zu Fragen der Finanz- und Bauplanung sowie der Organisation,
- d) zu Aspekten der Schulentwicklung, der Personalauswahl und des Qualitätsmanagements.

³ Sie behandelt Anliegen von Lernenden und deren Eltern sowie von Kursteilnehmenden und unterbreitet gerechtfertigte Anliegen der Geschäftsleitung des LZL. *

3^{bis}. Berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung *

3^{bis}.1. Berufliche Grundbildung *

§ 8a * Angebot

¹ Das LZL bietet in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung berufliche Grundbildungen an.

§ 8b * Vorgaben berufliche Grundbildung

¹ Die Vorgaben des BKS an das LZL betreffend die berufliche Grundbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung werden in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt.

² Im Bereich Landwirtschaft gelten der Schullehrplan Allgemeinbildung der Organisation der Arbeitswelt (OdA) AgriAliForm vom 15. Mai 2020 sowie die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft der OdA AgriAliForm vom 24. Oktober 2017 ³⁾. *

3^{bis}.2. Höhere Berufsbildung *

§ 8c * Angebot

¹ Das LZL bietet in der höheren Berufsbildung Kurse zur Vorbereitung auf folgende Abschlüsse an:

- a) Betriebsleiterin beziehungsweise Betriebsleiter Landwirtschaft mit Fachausweis (Berufsprüfung),
- b) Meisterlandwirtin beziehungsweise Meisterlandwirt (höhere Fachprüfung),
- c) Bäuerin beziehungsweise bäuerlicher Haushaltleiter mit Fachausweis (Berufsprüfung),
- d) diplomierte Bäuerin beziehungsweise diplomierter bäuerlicher Haushaltleiter mit höherer Fachprüfung (höhere Fachprüfung).

² Die Kurse sind modular aufgebaut und richten sich nach den entsprechenden Anforderungen und Rahmenlehrplänen der nationalen Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm beziehungsweise des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands.

³ Das DFR kann das Anbieten von Kursen zur Vorbereitung auf weitere Abschlüsse in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung genehmigen.

§ 8d * ...

³⁾ Diese Grundlagen können unter www.agri-job.ch abgerufen werden.

*3^{bis}. Berufsorientierte Weiterbildung **

§ 8e * Angebot und Kursgeld

¹ Das LZL bietet Module der höheren Berufsbildung zu denselben Konditionen auch einzeln als berufsorientierte Weiterbildungen an.

² ... *

3^{ter}. Beratungs- und weitere Dienstleistungen *

§ 8f * Aufgaben

¹ Das LZL erbringt die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsleistungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² Es bietet zu diesem Zweck Kurse im Bereich der nicht berufsorientierten Weiterbildung an. Das LZL publiziert die einzelnen Kurse zusammen mit den Teilnahmebedingungen öffentlich.

§ 8g * ...

§ 8h * ...

4. Ausbildungs- und Versuchsbetrieb

§ 9 Aufgaben

¹ Der für die gesamte Bevölkerung offenstehende Ausbildungs- und Versuchsbetrieb sowie der Lehrgarten dienen in erster Linie der Wissensgenerierung und -vermittlung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Anlage von Praxisversuchen.

² Ausbildungs- und Versuchsbetrieb sowie Lehrgarten können auch herangezogen werden für zukunftsgerichtete, innovative Projekte gemäss den §§ 35 und 37 LwG AG, welche nicht oder nur unter Einschränkungen auf Praxisbetrieben realisiert werden können.

§ 10 Bewirtschaftung

¹ Der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb ist nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) zu führen. Dabei gilt im Rahmen der unter § 9 formulierten Aufgaben die Führung nach dem Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis.

5. Tagungszentrum

§ 11 Zweck *

¹ Das LZL betreibt für die berufliche Grundbildung, für die höhere Berufsbildung sowie für die berufsorientierte Weiterbildung ein Tagungszentrum mit Verpflegung und Beherbergung. *

² ... *

³ ... *

§ 11a * Verpflegung

¹ Lernenden in der beruflichen Grundbildung, Kursteilnehmenden in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung sowie Mitarbeitenden des LZL wird die Verpflegung kostengünstig angeboten.

² Dritte haben für die Verpflegung marktgerechte Preise zu bezahlen.

§ 11b * ...

6. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Aarau, 23. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
23.05.2012	01.08.2012	Erlass	Erstfassung	2012/4-04
20.03.2019	01.05.2019	Ingress	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 2	Titel geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 2 Abs. 2	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 3 Abs. 1	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 3 Abs. 2	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 3 Abs. 5	aufgehoben	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 6 Abs. 1	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 6 Abs. 2	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 6 Abs. 3	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 6 Abs. 4	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 7 Abs. 3	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8 Abs. 1	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8 Abs. 2	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8 Abs. 3	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	Titel 3 ^{ter}	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	Titel 3 ^{ter} .1.	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8a	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8b	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	Titel 3 ^{ter} .2.	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8c	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8d	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	Titel 3 ^{ter} .3.	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8e	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	Titel 3 ^{ter} .	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8f	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8g	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 8h	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11	Titel geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11 Abs. 1	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11 Abs. 2	aufgehoben	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11 Abs. 3	geändert	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11a	eingefügt	2019/2-05
20.03.2019	01.05.2019	§ 11b	eingefügt	2019/2-05
15.12.2021	01.08.2022	§ 8b Abs. 2	eingefügt	2022/05-03
13.03.2024	01.07.2024	Ingress	geändert	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 8d	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 8e Abs. 2	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 8g	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 8h	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 11b	aufgehoben	2024/04-03
25.06.2025	01.09.2025	§ 3 Abs. 4	geändert	2025/05-09
13.05.2026	01.08.2026	§ 3 Abs. 4	geändert	2026/05-10

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	23.05.2012	01.08.2012	Erstfassung	2012/4-04
Ingress	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
Ingress	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 2	20.03.2019	01.05.2019	Titel geändert	2019/2-05
§ 2 Abs. 1	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 2 Abs. 2	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 3 Abs. 1	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 3 Abs. 2	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 3 Abs. 4	25.06.2025	01.09.2025	geändert	2025/05-09
§ 3 Abs. 4	13.05.2026	01.08.2026	geändert	2026/05-10
§ 3 Abs. 5	20.03.2019	01.05.2019	aufgehoben	2019/2-05
§ 6 Abs. 1	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 6 Abs. 2	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 6 Abs. 3	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 6 Abs. 4	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 7 Abs. 3	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8 Abs. 1	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 8 Abs. 2	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8 Abs. 3	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
Titel 3 ^{bis} .	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
Titel 3 ^{bis} . 1.	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8a	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8b	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8b Abs. 2	15.12.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/05-03
Titel 3 ^{bis} . 2.	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8c	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8d	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8d	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
Titel 3 ^{bis} . 3.	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8e	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8e Abs. 2	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
Titel 3 ^{ter} .	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8f	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8g	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8g	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 8h	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 8h	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 11	20.03.2019	01.05.2019	Titel geändert	2019/2-05
§ 11 Abs. 1	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 11 Abs. 2	20.03.2019	01.05.2019	aufgehoben	2019/2-05
§ 11 Abs. 3	20.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-05
§ 11 Abs. 3	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03
§ 11a	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 11b	20.03.2019	01.05.2019	eingefügt	2019/2-05
§ 11b	13.03.2024	01.07.2024	aufgehoben	2024/04-03